

APS – Vorsorge

Ratgeber für Aktive, Rentner und Pensionäre



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundesvorstand

www.gdp.de



Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand
Stromstraße 4, 10555 Berlin

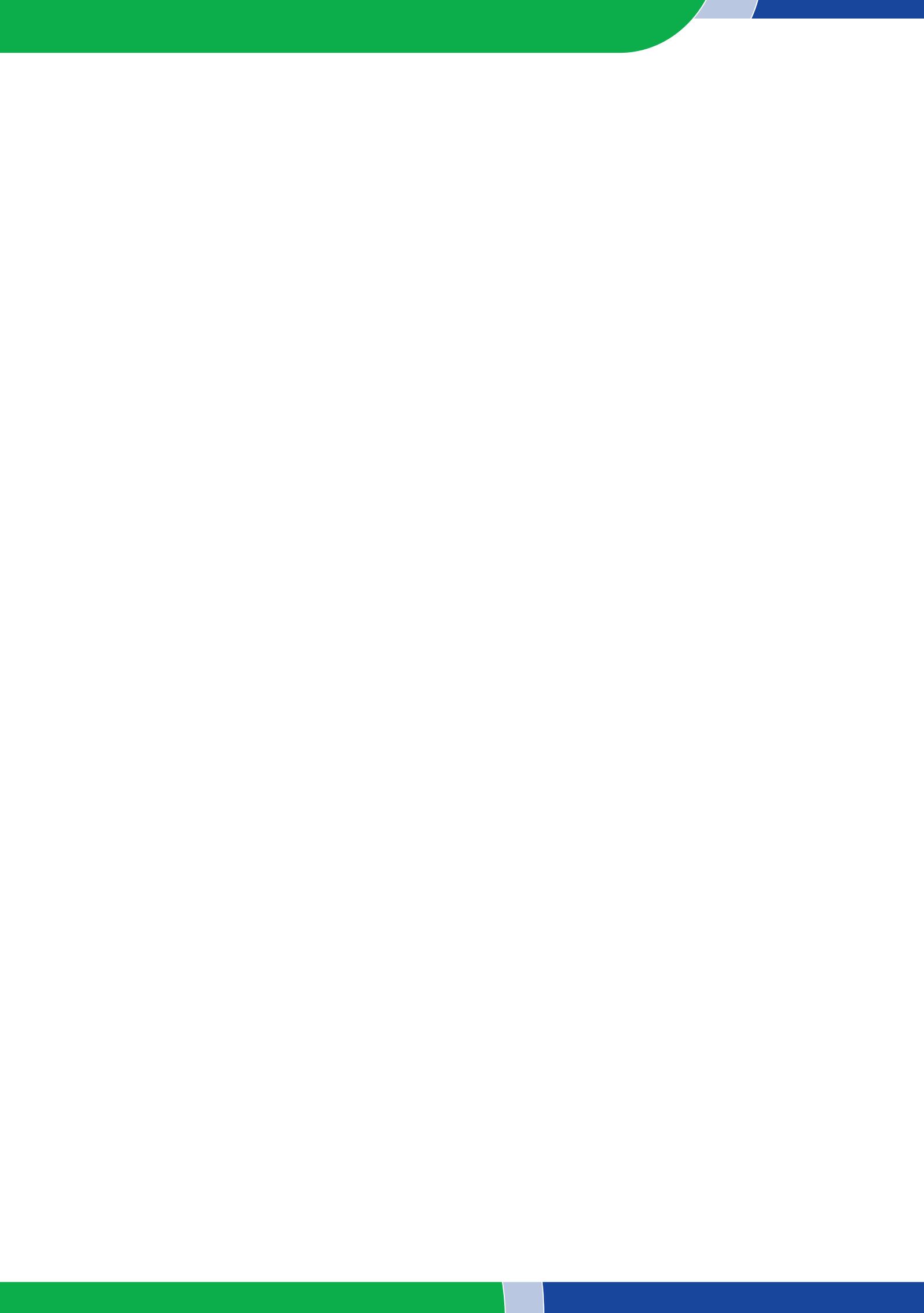
Kontakt: 030 399921-126
gudrun.hoffmann@gdp.de
www.gdp.de

Druck: Griebisch & Rochol Druck GmbH
Gabelsbergerstraße 1
D-59069 Hamm

Stand: Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5	Wichtige Angaben	
Wichtiger Hinweis	6	Personen des Vertrauens	43
Die Kreisgruppe und die Ansprechpartner	7	Gewerkschaft und Verbände	44
Persönliche Angaben		Mitgliedschaften	45
Angaben zur Person / Partner	8	Dienststellen	46
Kinder und Enkel	9	Dokumente	47
Eltern / Schwiegereltern	10	Urkunden	48
Geschwister	11	Verträge	49
Vorsorge/Vollmachten		Kraftfahrzeuge	50
Vorsorgemöglichkeiten	12	Versicherungen	51
1. Die Vorsorgevollmacht	14	Finanzen	
Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht	17	Geldangelegenheiten	55
Vorsorgevollmacht (Muster)	18	Konten und Kreditkarten	56
Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung (Muster)	20	Konto- / Depotvollmacht	59
Ärztliche Bescheinigung	23	Vermögen / Verbindlichkeiten	60
Vorsorgevollmacht detailliert (Vordruck des BMJV)	24	Schulden	61
2. Die Betreuungsverfügung	28	Steuerklassen, Freibeträge und Steuersatz	62
Betreuungsverfügung (Muster)	29	Nachlass / Todesfall	
3. Die Patientenverfügung	31	Testamentarische Verfügung	64
Textbausteine für eine schriftliche Patientenverfügung	33	Testament	65
Hinweis auf bestehende Patientenverfügung	40	Wohnungsauflösung	66
4. Die Generalvollmacht	41	Bestattungsverfügung	67
Vollmacht in Beihilfe und Versorgungsangelegenheiten	42	Maßnahmen im Todesfall	68
		Musterbrief	69
		Checkliste Widerruf	70





Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

aufgrund eines zurückliegenden Kongressbeschlusses ist durch die Seniorengruppe der GdP das Aktiv Programm für Senioren (APS) entwickelt worden. Ein Teil dieses Programms ist die Ihnen vorliegende Broschüre „APS-Vorsorge“. Sie wurde weiter fortgeschrieben und ist nun nicht nur ein Ratgeber für Rentner und Pensionäre, sondern auch für Aktive, geworden.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat diese Vorsorgebroschüre für Sie zusammengestellt. Sie soll Ihnen im Ernstfall helfen, systematisch die richtigen Schritte einzuleiten und die anstehenden Probleme sachgerecht zu lösen.

Der Gedanke an eine unheilbare Erkrankung oder an den Tod wird aus verständlichen Gründen gern verdrängt. Trotzdem ist es wichtig, die Dinge so vorbereitet zu haben, dass bei Verlust der eigenen Entscheidungsfähigkeit oder nach dem Ableben wesentliche Entscheidungen vorbereitet sind. Hierbei soll diese Vorsorgebroschüre behilflich sein.

Damit die Vorsorgebroschüre ihren Zweck erfüllen kann, empfehlen wir sie so aufzubewahren, dass sie für die Angehörigen schnell zu finden ist.

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Teile zu fotokopieren, damit auch die Ehepartner oder Erben entsprechende Vollmachten und Verfügungen abgeben können.

Weitere Broschüren können über die Seniorengruppe Ihrer Kreisgruppe bezogen werden. Alle in der Vorsorgebroschüre enthaltenen Unterlagen sind auch im Internet unter www.gdp.de, im Mitgliederbereich zu finden und können dort aufgerufen, am Bildschirm ausgefüllt, ausgedruckt und bei Bedarf auch herunter geladen werden.

Die Vorsorgebroschüre wurde unter Verwendung verschiedener Unterlagen zusammengestellt. Dabei haben wir mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auch deren Texte und Muster für diverse Vollmachten eingearbeitet.

Diese Vorsorgebroschüre soll insbesondere der Orientierung dienen; für spezielle rechtliche Fragen wird auf die einschlägigen Gesetze verwiesen.

Soweit rechtliche Hinweise erteilt werden, sind diese unverbindlich und begründen keinerlei Haftung. Bei schwierigen Regelungen empfehlen wir, sich an einen Rechtsanwalt oder Notar zu wenden. Unsere Seniorenbetreuer, die Ihnen diese Broschüre ausgehändigt haben, sind Ihnen gern behilflich, wenn Sie zu dem einen oder anderen Punkt Fragen haben oder Hilfe und Unterstützung benötigen.

Die Herausgeber

Wichtige Hinweise – bitte beachten!

Die folgenden Hinweise dieser Broschüre bieten Informationen und Anregungen sowie Anleitungen und Formulierungshilfen, die nach den persönlichen Voraussetzungen und Vorstellungen gestaltet werden müssen.

Die enthaltenen Formulare können und müssen bedarfsgerecht angepasst werden. Sie stellen lediglich Orientierungen dar.

Diese Vorsorgebroschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen erstellt und ersetzen keine fachliche Unterstützung.
Die Unterlagen in dieser Broschüre wurden vom Herausgeber sorgfältig erwogen und geprüft.

Dennoch kann keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Insbesondere wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Beratung durch einen Arzt, Rechtsanwalt oder Notar verwiesen, wenn es sich um komplizierte Sachverhalte handelt. Eine Haftung der Autoren und der GdP sowie ihrer Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Wir empfehlen, die nachfolgenden Formulare sorgfältig auszufüllen, damit im Bedarfsfall auf die Informationen zurück gegriffen werden kann.

Die Kreisgruppe und die Ansprechpartner

KG Vorsitzender -
Anschrift Kreisgruppe

Seniorenvertreter

Ansprechpartner

Ansprechpartner

Ansprechpartner

Ansprechpartner

Ansprechpartner

Angaben zur Person/Partner

Zur eigenen Person

Zum/zur Ehegatten -gattin

Vor- und Familienname	Vor- und Familienname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift	Anschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ggf. Geburtsname	Ggf. Geburtsname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtstag und -ort	Geburtstag und -ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit u. Religion	Staatsangehörigkeit u. Religion
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beruf	Beruf
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Tag und Ort der Eheschließung:

Güterstand:

Zur eigenen Person

Zum/zur Ehegatten -gattin

	Ggf. Sterbetag u. Beerdigungsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Frühere Ehen	Frühere Ehen
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschlossen am/Datum	Geschlossen am/Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Urkunde-Nr.	Urkunde-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Scheidung/ Auflösung durch Tod	Scheidung/ Auflösung durch Tod
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Aktenzeichen	Aktenzeichen
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gericht in	Gericht in
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kinder und Enkel

Kind

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Enkel

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Kind

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Enkel

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Kind

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Enkel

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Kind

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Enkel

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Eltern/Schwiegereltern

Eltern: Vater

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Ggf. Sterbetag u. Beerdigungsort

Anschrift/Tel.

Eltern: Mutter

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Ggf. Sterbetag u. Beerdigungsort

Anschrift/Tel.

Schwiegereltern: Vater

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Ggf. Sterbetag u. Beerdigungsort

Anschrift/Tel.

Schwiegereltern: Mutter

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Ggf. Sterbetag u. Beerdigungsort

Anschrift/Tel.

Geschwister

Eigene Geschwister

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Geschwister - Ehepartner

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Eigene Geschwister

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Geschwister - Ehepartner

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Eigene Geschwister

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Geschwister - Ehepartner

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Eigene Geschwister

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Geschwister - Ehepartner

Vor- und Familienname

Geburtstag und -ort

Anschrift/Tel.

Vorsorge/Vollmachten

Vorsorgemöglichkeiten

Wer regelt meine Angelegenheiten, wenn ich es selbst nicht mehr kann?

Jedem von uns kann es tagtäglich passieren – ein Unfall, eine Krankheit oder eine psychische Erkrankung können dazu führen, dass man auf eine Betreuung angewiesen ist.

Aber wer ist dann rechtlich in der Lage, Unterschriften zu leisten oder Entscheidungen zu treffen, die die Gesundheit, das Vermögen, den Wohnort oder die Lebensgestaltung betreffen?

Damit Sie sicher sind, dass Ihre Angelegenheiten in Ernstfall so geregelt werden, wie Sie es sich wünschen, sollten Sie frühzeitig Vorsorge treffen.

Familienangehörige oder Ehepartner haben nicht automatisch das Recht, eine gesetzliche Vertretung einzunehmen.

Daher ist es wichtig, sich Gedanken über die Vorsorge zu machen und mit vertrauten Menschen darüber zu sprechen. Für diese Art der Vorsorge gibt es im Wesentlichen vier Möglichkeiten:

Vorsorgemöglichkeiten

1. Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist geeignet, wenn Sie eine Vertretung für den Zeitpunkt der eigenen Hilflosigkeit wünschen und wenn Sie keine Kontrolle des Bevollmächtigten durch das Betreuungsgericht für notwendig halten. Die Form der Vorsorgevollmacht empfiehlt sich nur, wenn Sie eine absolut vertrauenswürdige Person kennen.

2. Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist geeignet, wenn Sie für den Fall späterer Hilflosigkeit festlegen wollen, wie Ihr Leben gestaltet werden soll. Der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, sich nach Ihren Wünschen zu richten, solange dies Ihrem Wohl entspricht. Die Betreuungsverfügung empfiehlt sich, wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen wollen.

3. Die Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung erklären Sie in schriftlicher Form dem behandelnden Arzt gegenüber Ihren Willen bezüglich jeglicher medizinischer Behandlung für den Fall, dass Sie sich nicht entsprechend äußern können. In diesem Fall benennen Sie keinen Vertreter, um Ihren Willen durchzusetzen. Es empfiehlt sich daher, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu kombinieren.

4. Generalvollmacht

Anstelle vieler Einzelvollmachten kann man auch eine notariell beglaubigte Generalvollmacht erteilen. Hierbei handelt es sich um eine allumfassende Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften, speziell im rechtsgeschäftlichen Vermögensbereich. Weil eine Generalvollmacht auch dazu befugt,

über Grundbesitz zu verfügen, muss sie auf jeden Fall notariell beglaubigt werden, um mögliche Zweifel auszuräumen. Für den Fall der künftigen Betreuungsbedürftigkeit ist es jedoch besser, der Generalvollmacht eine Vorsorgevollmacht beizufügen. Denn das zuständige Betreuungsgericht kann – wenn eine Bedürftigkeit eintritt – den Standpunkt vertreten, dass eine Generalvollmacht nicht zwangsläufig auch Vorsorgecharakter hat.

Hinweise:

Banken erkennen die Vorsorgevollmacht oft nur mit notariell oder amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers an. Es empfiehlt sich, die erteilten Vollmachten oder Verfügungen regelmäßig, in Abständen von 1 bis 2 Jahren, auf das Fortbestehen zu überprüfen und mit aktuellem Datum neu zu unterschreiben.

Beachte:

- Vollmachten die Grundbesitz betreffen, müssen von einem Notar beurkundet sein.
- Bestimmte Fälle (z.B. geschlossene Unterbringungen, Organspende etc.) müssen in der Vollmacht ausdrücklich bezeichnet werden. Hierfür genügt eine Generalvollmacht nicht!
- In einigen ausländischen Staaten darf der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln, die in der jeweiligen Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

1. Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht als wichtigstes Element des Selbstbestimmungsrechts.

Die Vorsorgevollmacht, auch Altersvorsorgevollmacht genannt, hat ihre Rechtsgrundlage in § 1896 Abs. 2 BGB. Danach darf ein Betreuer nur für Aufgaben bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Eine Betreuung ist nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Es entspricht heute allgemeiner Meinung, dass das Gericht keinen Betreuer bestellen darf, wenn der Patient eine Vorsorgevollmacht nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB verfasst hat.

Sie können eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, allgemein (Generalvollmacht) oder beschränkt auf einzelne Angelegenheiten (z.B. Bankvollmacht). Soweit im Betreuungsfall ein Bevollmächtigter für sie handeln kann, muss das Betreuungsgericht für die dem Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben in der Regel keinen Betreuer bestellen. Mit der Erteilung einer solchen Vorsorgevollmacht können Sie für den Betreuungsfall noch mehr Selbstbestimmung wahrnehmen, als dies im Rahmen einer Betreuungsverfügung möglich ist. Auch hat der Bevollmächtigte eine freiere Stellung als ein Betreuer, der vom Gericht überwacht wird. Deshalb setzt die Erteilung einer Vollmacht besonderes Vertrauen in die Person des Bevollmächtigten voraus.

Der Bevollmächtigte kann auch in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen. Dies gilt auch für besonders risikoreiche Eingriffe, bei denen die Gefahr besteht, dass dadurch jemand stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Der Vollmachtgeber kann Ärzte und Pflegepersonen von der Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten entbinden.

Er kann ebenfalls berechtigt sein, den Aufenthalt zu bestimmen, insbesondere auch über eine notwendig werdende Einweisung bzw. dauernde oder zeitweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder Pflegeheim mit Freiheitsentziehung zu entscheiden und die Einwilligung in notwendige unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Bettgittern bzw. Bauchgurten oder die medikamentöse Ruhestellung zu erteilen.

Einwilligungen des Bevollmächtigten in risikoreiche Heilbehandlungen und in Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen sind nur dann möglich, wenn diese in der Vollmacht ausdrücklich genannt werden.

Sie bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

Vollmachterteilung setzt Geschäftsfähigkeit voraus, d.h., die Vollmacht muss rechtzeitig, in „guten Tagen“, erteilt werden, was oft schwer fällt, weil man sich gerade dann gedanklich ungern mit schlechten Zeiten befasst.

Wichtig!

Ehegatten und Kinder können nur mit Vollmacht für Sie handeln. Die oder der Bevollmächtigte sind nur dann handlungsfähig, wenn sie das Original der Vollmacht in Händen haben! Wer die Vollmacht in Händen hat, kann sie auch missbrauchen!

Wirksamkeit der Vollmacht

Wenn sie befürchten, dass Ihre Vollmacht angezweifelt werden könnte oder wenn es um Vermögenswerte geht, ist es ratsam, die Vollmacht mit einem Notar zu verfassen. Sie können eine Vollmacht entweder beurkunden oder beglaubigen lassen. Bei der Beglaubigung bestätigt der Notar oder das zuständige Amtsgericht ausschließlich die Gültigkeit der eigenhändigen Unterschrift. Bei der Beurkundung stellt der Notar fest, dass keine Bedenken bezüglich Ihrer Geschäftsfähigkeit bestehen und er klärt sie über den Inhalt auf.

Vollmachten, die Grundbesitz betreffen, müssen Sie in jedem Fall beim Notar beurkunden lassen.

Banken, Sparkassen und Behörden erkennen die Vollmacht meist nur dann an, wenn die Unterschrift von einer Behörde, einem Geldinstitut, Amtsgericht oder Notar bestätigt wurde. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Hausbank nach den dort gebräuchlichen Vordrucken für Bankvollmachten. Meist wird gewünscht, dass die Vollmacht in Gegenwart eines Bankangestellten unterschrieben wird.

Die geringsten Probleme beim Gebrauch von Vollmachten wird es geben, wenn Sie sich generell zur Beurkundung Ihrer Vollmacht entschließen. Die Kosten der notariellen Beglaubigung oder Beurkundung richten sich nach Höhe Ihres Vermögens.

Es gibt Sonderfälle, in denen eine Beurkundung der Vollmacht zwingend erforderlich ist. Die Hauptfälle sind Grundstücksgeschäfte gem. § 313 BGB und Geschäfte über das ganze Vermögen nach § 311 BGB. Soll die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte zu solchen Geschäften ermächtigt werden, muss die Vollmacht nach § 128 BGB notariell beurkundet werden.

Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob zu der bevollmächtigten Person / den bevollmächtigten Personen noch ein Vertrauensverhältnis besteht; die Vollmacht sollte gegebenenfalls, wenn sich an dem Vertrauensverhältnis etwas verändert hat, widerrufen bzw. abgeändert werden.

Die Vollmacht/Vorsorgevollmacht kann auch durch weitere Vollmachten ergänzt werden z.B. durch

- | | |
|--------------------|---|
| Patientenverfügung | – zur Frage, ob und in welchen Fällen lebensverlängernde Maßnahmen getroffen werden sollen; |
| Organspende | – zur Frage, wann und in welchem Fall Bereitschaft besteht, Organe zu spenden. |

Vor allem aber ist zu bedenken, dass ein Bevollmächtigter im Gegensatz zum Betreuer keiner staatlichen Kontrolle durch das Betreuungsgericht untersteht. Niemand (außer vielleicht misstrauische Angehörige) kontrolliert, ob der Bevollmächtigte seine Vertretungsmacht im Sinne des Vertretenen ausübt und ob er dessen Vorgaben und Wünsche beachtet.

Was soll eine Vorsorgevollmacht beinhalten?

Nehmen Sie in dieses Dokument alles auf, was von ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson beachtet werden soll, damit Sie auch im Falle der Hilflosigkeit ihren persönlichen Lebensstil weitestgehend beibehalten können. Dies kann Ihre Lebensgewohnheiten, Ihre finanziellen Belange, den Umgang mit Haustieren, die Auswahl des Altersheimes und vieles mehr betreffen. Dabei sollten Sie genaue Bestimmungen darüber treffen, was die bevollmächtigte Person im einzelnen veranlassen kann und

beachten soll. Wählen Sie eindeutige Formulierungen, damit klare Handlungsanweisungen entstehen. Dadurch wird Ihre Vertrauensperson auch von Zweifeln und Missverständnissen geschützt die zu übler Nachrede im Umfeld führen könnten. Sofern Sie dazu in der Lage sind, sollten Sie die Vorsorgevollmacht selbst verfassen. Man durchdenkt beim Schreiben den Inhalt besser als beim Ausfüllen eines Formulars und außerdem ist eine Fälschung schwieriger. Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit ändern, anpassen und widerrufen. Wir empfehlen Ihnen die jährliche Überprüfung, ob Ihr Wunsch und Wille noch unverändert ist. Vor einer Vollmachtserteilung sollten Sie mit den Menschen, die Sie bevollmächtigen wollen, sprechen, ob diese bereit sind, die Aufgaben zu übernehmen. Wenn Sie Regelungen treffen, die Ihre Gesundheit betreffen, beraten Sie sich am besten mit dem Arzt bzw. der Ärztin Ihres Vertrauens.

Wie sollte die Vollmacht aufbewahrt werden?

Da jede Vollmacht nur als Original gültig ist, kommt der Aufbewahrung eine große Bedeutung zu. Möglicherweise haben Sie Zuhause oder bei Ihrer Bank einen sicheren Platz. In diesem Fall denken Sie daran, die Informationen oder die Vorsorgevollmacht und ihren Aufenthaltsort so aufzuheben, dass die Vollmacht im Bedarfsfall abgeholt werden kann.

Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht

1. Aufenthaltsbestimmung

Sie betrifft die Frage, wo mein (neuer) Lebensmittelpunkt sein soll. Die Aufenthaltsbestimmung beinhaltet das Recht der/des Bevollmächtigten, einen Heimvertrag abzuschließen und mich in einem Heim unterzubringen.

2. Gesundheitsfürsorge

Sie umfasst Entscheidung über ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen und Eingriffe, Risiko-reiche Gesundheitsmaßnahmen nur dann, wenn diese ausdrücklich in der Vollmacht genannt sind. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichtes, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleidet.

3. Schutzmaßnahmen

Gemeint sind freiheitsentziehende Maßnahmen wie z. B. Unterbringung in einem geschlossenen Krankenhaus, Heim oder psychiatrischer Abteilung sowie unterbringungsähnliche Maßnahmen wie z. B. Anbringen eines Bettgitters, Anlegen eines Bettgurtes oder Verabreichung von ruhigstellenden Medikamenten. Solche Maßnahmen dürfen nur aufgrund ärztlicher Anordnung vorgenommen werden. Sie müssen in der Vollmacht ausdrücklich genannt werden und bedürfen der vorherigen betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

4. Wohnungsangelegenheiten

Sie betreffen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit einem Mietverhältnis, insbesondere auch die Kündigung sowie die Wohnungsauflösung.

5. Vermögenssorge

Sie betrifft rechtsgeschäftliche Erklärungen. Diese Vollmacht berechtigt nicht zu Grundstücksgeschäften. Banken und Sparkassen erkennen diese Vollmacht z. Zt. noch nicht an. Es ist empfehlenswert, bei Bankgeschäften die jeweiligen Vordrucke der Banken für Bevollmächtigte zu benutzen.

6. Laufende finanzielle Angelegenheiten

Der/die Bevollmächtigte entscheidet in allen laufenden finanziellen Angelegenheiten wie z. B. Begleichung von Rechnungen, Zahlung von Mieten und Heimpflegekosten, Geltendmachung von Forderungen, soweit nicht die Vermögenssorge greift.

7. Vertretung gegenüber Behörden und sonstigen Leistungsträgern

Sie betrifft die Wahrnehmung der Interessen gegenüber Behörden und Leistungsträgern, z. B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Versicherungen, Beihilfestellen, private und öffentlich-rechtliche Rententräger.

Vorsorgevollmacht (Muster)

Familienname:	Vorname:
geb. am:	Anschrift:

Ich bevollmächtige widerruflich

Familienname _____	Familienname _____
Vorname _____	Vorname _____
geb. am _____	geb. am _____
Anschrift _____	Anschrift _____

im Falle einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Erkrankung oder Behinderung, die mich außerstande setzt, eigene Entscheidungen zu treffen, meine Interessen wahrzunehmen und mich zu vertreten.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn oben beschriebener Zustand von einer Ärztin/ einem Arzt mit Datum bescheinigt wird.

Die Vollmacht erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Bestimmung des Wohnorts und des Aufenthalts, mit Ausnahme geschlossener Unterbringung
2. Gesundheitsfürsorge
3. Schutzmaßnahmen
4. Wohnungsangelegenheiten
5. Vermögensvorsorge
6. laufende finanzielle Angelegenheiten
7. Vertretung gegenüber Behörden und sonstigen Leistungsträgern
8. _____

Hinweis: Bitte entscheiden Sie, welche Bereiche die Vollmacht umfassen soll.



Ich habe den Inhalt dieser Vollmacht verstanden, die beigefügten Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen gelesen und ebenfalls verstanden. Diese Vollmacht erteile ich in völliger Freiheit und nach Absprache mit der/dem von mir Bevollmächtigten.

Ort/ Datum

Unterschrift
der Vollmachtgeberin/des **Vollmachtgebers**

Unterschrift
der/des **Bevollmächtigten**

Zeugin/Zeuge (nicht zwingend erforderlich)

2 Anlagen

- Ärztliche Bescheinigung
- Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht

Diese Erklärung wurde zur Bekräftigung erneut bestätigt.

Ort

Datum

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung (Muster)

1. Ich

(Name, Vorname)	geboren am:
wohnhaft in: (vollständige Anschrift)	

bevollmächtigte

Frau/Herrn (Name, Vorname)	geboren am:
wohnhaft in: (vollständige Anschrift)	

mich in allen Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten. Die Vollmacht berechtigt insbesondere

- zur Verwaltung meines Vermögens,
- zur Verfügung über Vermögensgegenstände,
- zum Vermögenserwerb,
- zum Abschluss eines Heimvertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung,
- zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung,
- zur Beantragung von Renten, Versorgungsbezügen oder von Sozialhilfe,
- zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen.
- Schenkungen können in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gesetzlich gestattet ist.

2. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Die Vollmacht gilt nur, wenn die/der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen kann.

Die Vollmacht und das hier zugrunde liegende Auftragsverhältnis bleiben in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte oder wenn ich nicht mehr lebe.

3. Die Vollmacht soll auch für den außervermögensrechtlichen Bereich gelten.

- Ja Nein

- 4.** Sie berechtigt insbesondere auch zu einer Einwilligung in ärztliche und sonstige medizinische Maßnahmen, und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterben oder einer schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann.

Ja Nein

(*) Bevollmächtigter kann zum Beispiel der Ehegatte oder Lebenspartner, ein Kind oder Freund sein.

- 5.** Ferner ermächtigt diese Vollmacht auch zu einer Einwilligung in meine Unterbringung, auch wenn mit dieser Unterbringung eine Freiheitsentziehung verbunden ist.

Ja Nein

- 6.** Sie ermächtigt auch zur Einwilligung in sonstige unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie etwa zum freiheitsentziehenden Einsatz von mechanischen Vorrichtungen, Medikamenten und anderen Maßnahmen.

Ja Nein

- 7.** Die/Der Bevollmächtigte kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen.

Ja Nein

- 8.** Die/Der Bevollmächtigte kann mich sowie einen Dritten gleichzeitig vertreten.

Ja Nein

- 9.** Ich bevollmächtige weiterhin

Ja Nein

Frau/Herrn (*) <small>(Name, Vorname)</small>	geboren am:
wohnhaft in: <small>(vollständige Anschrift)</small>	

mich neben meiner/meinem oben genannten Bevollmächtigten zu vertreten.

- 10.** Beide bevollmächtigte Personen können je einzeln handeln.

Ja Nein

- 11.** Über Grundbesitz können die beiden Bevollmächtigten nur gemeinschaftlich verfügen.

Ja Nein

- 12.** Jeder Bevollmächtigte darf in meinem Namen auch die mir gegenüber dem anderen Bevollmächtigten zustehenden Rechte geltend machen, ausgenommen den Widerruf der Vollmacht des anderen.

Ja Nein

13. Ohne Wirkung auf die Geltung der Vollmacht nach außen ist

Hauptbevollmächtigter (Name, Vorname)	geboren am:
während	
Vollmachtgeber/in (vollständige Anschrift)	

meine Rechte gegenüber dem Hauptbevollmächtigten wahrnehmen soll, es sei denn, die beiden vereinbaren etwas anderes. (*)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, geboren am)

(*) Mögliche ergänzende Formulierungen für den Fall, dass an zwei oder mehrere Personen erteilt werden soll: Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden. Dann sollte aber bestimmt werden, ob sie nur gemeinschaftlich handeln können oder auch jeder allein handeln kann. Gemeinschaftliches Handeln der Bevollmächtigten kann sich vor allem bei Verfügungen über Grundbesitz empfehlen, um den Missbrauch der Vollmacht durch einen einzelnen zu vermeiden. Man kann in der Vollmacht auch bestimmen, dass mehrere Bevollmächtigte sich gegenseitig überwachen.

Ärztliche Bescheinigung

Vollmachtgeber/in:

Familienname
Vorname
geb. am
Anschrift

Bevollmächtigte/r:

Familienname
Vorname
geb. am
Anschrift

Ich bestätige, dass der/die o. g. Vollmachtgeber/in zur Zeit infolge einer geistigen/seelischen/Körperlichen Erkrankung außerstande ist, eigene Entscheidungen zu treffen.

Name und Anschrift der Ärztin / des Arztes

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Vorsorgevollmacht detailliert (Vordruck des BMJV)

Ich, Name, Vorname	(Vollmachtgeber/in)
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, E-Mail	

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname	(bevollmächtigte Person)
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, E-Mail	

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.



1. Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). JA NEIN

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. JA NEIN

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Absatz 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Absatz 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. JA NEIN

- _____
- _____
- _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. JA NEIN

- _____

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. JA NEIN

- _____

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich JA NEIN
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) JA NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) JA NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) JA NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN
- _____
- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:
- _____
- _____

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. S. 31/32 der Broschüre „Betreuungsrecht“). 2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN



7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA NEIN

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA NEIN

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

JA NEIN

10. Weitere Regelungen

■

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

2. Die Betreuungsverfügung

Das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990/BGBl. I 1990, S. 2002) hat neben der Patientenverfügung zwei rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten gebracht, die die vormundschaftliche Betreuungsanordnung einschränken oder überflüssig machen:

Die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht

Die Betreuungsverfügung greift kürzer als die Vorsorgevollmacht. Sie eröffnet dem Betroffenen nach § 1897 IV BGB die Möglichkeit, schriftlich für den Fall der Anordnung einer Betreuung Vorschläge hinsichtlich der Person des – vom Gericht zu bestellenden – Betreuers zu machen. Eine Betreuungsverfügung ist eine Willensäußerung, in der jemand für den Fall seiner Betreuungsbedürftigkeit und der Bestellung eines Betreuers Bestimmungen trifft.

Mit der Betreuungsverfügung können Sie für den Betreuungsfall Wünsche äußern: Sie können festlegen, wer Ihre Betreuung führen soll und Sie können bestimmen, anhand welcher Kriterien die Betreuung ausgefüllt werden soll. Das Betreuungsgericht wird sich dann an Ihre Vorschläge halten. Neben der Benennung einer bestimmten Person als Ihren zukünftigen Betreuer können Sie Ihre Wünsche an die Ausübung der Betreuung festhalten; Sie können also Anordnungen über die spätere Lebensgestaltung treffen (ob Sie beispielsweise im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen; in welches Pflegeheim Sie ziehen wollen; welche Wünsche und persönlichen Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen ...). Diese in der Betreuungsverfügung festgehaltenen Wünsche hat der spätere Betreuer im Interesse Ihres Wohlergehens zu beachten und umzusetzen. Im Gegensatz zur Vorsorge-Vollmacht sind Sie jedoch nicht der Geschäftsherr, d.h.: Der Betreuer hat sich nicht nur an Ihren Wünschen zu orientieren, sondern er hat dabei auch die betreuungsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Außerdem hat ein Betreuer gegenüber dem Betreuungsgericht Rechenschaft abzulegen, insbesondere über die finanziellen Angelegenheiten. Diese gerichtliche Aufsichtsführung schützt einerseits Sie vor missbräuchlichem Handeln Ihres Betreuers, andererseits Ihren Betreuer vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

Eine solche Verfügung soll schriftlich abgefasst und einer Person des Vertrauens übergeben werden, die im Betreuungsfall zu Abgabe an das Betreuungsgericht verpflichtet wäre (§ 1897 IV BGB). Die Betreuungsverfügung kann auch bei den persönlichen Unterlagen aufbewahrt werden, wobei sichergestellt sein müsste, dass sie im Betreuungsfall auch aufgefunden wird.

Das Betreuungsgericht hat den Vorschlägen des Betroffenen zu Person des Betreuers zu entsprechen, wenn nicht der Vorschlag im Einzelfall seinem Wort zuwider läuft.

Betreuungsverfügung (Muster)

Name:	Geb. am:	
Straße:	PLZ/Ort	Datum:

1. Für den Fall, dass bei mir die Voraussetzungen für eine Betreuung i.S. des § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegen, schlage ich dem zuständigen Betreuungsgericht folgenden Betreuer vor:

Herr/Frau

Straße

PLZ/Ort

Sollte der/die von mir vorgeschlagene Betreuer/Betreuerin aus irgendwelchen Gründen nicht bestellt werden können, schlage ich hilfsweise vor

Herr/Frau

Straße

PLZ/Ort

(Ich schlage vor, eine Doppelbetreuung anzuordnen und

Herr/Frau

Straße

PLZ/Ort

sowie

Herr/Frau

Straße

PLZ/Ort

zu meinen Betreuern zu bestellen).

Betreuungsverfügung

Ich bitte das Betreuungsgericht, folgende Person(en) nicht als Betreuer zu bestellen:

Herr/Frau
Straße
PLZ/Ort

2. Zur Wahrnehmung meiner Betreuung im Bereich der Gesundheitsfürsorge und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in Gesundheitsangelegenheiten ordne ich folgendes an:

- a) Der Betreuer ist an die in einer von mir unterzeichneten Patienten-Verfügung getroffenen Regelungen gebunden. (Falls keine Patienten-Verfügung vorhanden: Sollte ich aufgrund einer Erkrankung kein bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung mehr führen können, darf der Betreuer in eine Behandlung oder Operation nicht einwilligen, die nur sinnlose Leidensverlängerung bedeuten würde.)
- b) Ich wünsche für den Fall, dass mein Leben zu Ende geht und ich ein bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr zu führen imstande bin, dass auch Infektionen nicht mehr behandelt werden, die Ärzte sich aber darauf beschränken, Schmerzen, Durst, Hunger, Angst, Unruhe und Luftnot mit den vorhandenen medizinischen Möglichkeiten zu behandeln.
- c) Ich möchte nach Möglichkeit ohne Schmerzen sterben und nicht um jeden Preis leben, z. B. wenn ich für immer bewusstlos, geistig unzurechnungsfähig oder unheilbar krank bin.
- d) Ich willige bereits jetzt in die Anwendung von Schmerzmitteln und Narkotika ein, die geeignet und bestimmt sind, mir das Sterben zu erleichtern, selbst wenn sie lebensverkürzend wirken oder zu einer Bewusstseinsausschaltung führen.
- e) Mein Betreuer und das Betreuungsgericht sollen nicht berechtigt sein, in eine Elektroschocktherapie oder in eine Psychochirurgische Behandlung einzuwilligen.

(Unterschrift)
beglaubigt

3. Die Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Mit der Patientenverfügung formulieren Sie Ihren Willen für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, in eine ärztliche Behandlung einzuwilligen. Dies kann z.B. eintreten, wenn Sie längere Zeit bewusstlos sind oder eine Hirnschädigung erlitten haben. Ohne Ihre persönliche Einwilligung darf – außer in einer lebensbedrohlichen Notlage – kein medizinischer Eingriff, an Ihrem Körper vorgenommen werden. In Ihrer Patientenverfügung können Sie heute schon festlegen, ob Ihr Arzt alle Möglichkeiten ausschöpfen soll, Ihr Leben zu erhalten oder ob er unter bestimmten Bedingungen die Behandlungsmöglichkeiten auf die Linderung von Schmerzen (Palliative Maßnahmen) beschränken soll.

Die Form der Patientenverfügung

Sowohl die Patientenverfügung als auch die Betreuungsverfügung oder eine Altersvorsorgevollmacht sind formlos möglich, können grundsätzlich auch mündlich erteilt werden. Trotzdem sollte der Verfügende aus Beweisgründen die Patientenverfügung schriftlich niederlegen. Die notarielle Beurkundung einer Patientenverfügung ist nicht erforderlich. Trotzdem ist der Notar berechtigt, Patientenverfügungen als Willenserklärung zu formulieren und entsprechend den §§ 6 ff. BeurkG zu beurkunden. Der Notar kann sich auch darauf beschränken, die Unterschrift unter einer Patientenverfügung zu beglaubigen.

Wenn auch das Gesetz von einem besonderen Formerfordernis für Patientenverfügungen abgesehen hat, so hat die Schriftform schon aus Beweisgründen deutliche Vorsteile. Bei einer notariellen Beurkundung kommt hinzu, dass der Notar sich von der Testierfähigkeit des Verfügenden zu überzeugen hat.

Der Inhalt der Patientenverfügung

Hinsichtlich des Inhalts einer Patienten-Verfügung ist der Verfügende weitgehend frei. Aus der Verfügung muss sich nur ergeben, für welche Fälle er die Unterlassung oder den Abbruch von Behandlungen, ärztlichen Eingriffen therapeutischer und diagnostischer Art sowie einer künstlichen Ernährung wünscht.

Unter Patienten-Verfügung versteht man heute allgemein die, in gesunden Zeiten oder jedenfalls vor dem Endstadium einer Erkrankung, schriftlich niedergelegte Erklärung eines einsichts- und urteilsfähigen Menschen. Der Patient wehrt sich also mit einer Patienten Verfügung gegen eine aufgedrängte Lebens- und Sterbeverlängerung. Er verweigert die Einwilligung zu weiterer ärztlicher Behandlung, zur Operation und diagnostischen Maßnahmen für den Fall irreversibler Bewusstlosigkeit, wahrscheinlicher schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen seines Körpers oder/und bei hoffnungsloser (infauster) Prognose.

Die Behandlungsablehnung oder der Behandlungsabbruch betrifft auch die Intensivtherapie oder Reanimation, nicht dagegen die Leidens und Notlinderung sowie die Sterbebegleitung durch den Arzt und das Pflegepersonal. Was der Patient letztlich will, ist die Durchsetzung seines Rechts, in Würde sterben zu dürfen, also weitgehend frei von unverträglichem Schmerz, Not, Angst und Unruhe. Nicht verkannt wird dabei, dass die Patienten-Verfügung kein Testament im Sinne des § 1937 BGB ist, weil es nicht für den Fall des Todes, sondern für die letzte Phase des Lebens errichtet wird.



Eine Patienten-Verfügung ist umso beachtlicher, je zeitnaher und konkret krankheitsbezogen nach ärztlicher Aufklärung formuliert wurde. Sie sollte, wenn möglich, handschriftlich abgefasst werden.

Es ist ratsam, die Patienten-Verfügung im Abstand von ein bis zwei Jahren zu erneuern bzw. zu bekräftigen. Es ist sinnvoll, diese Verfügung von nahen Verwandten, guten Freunden und eventuell dem Hausarzt mit unterschreiben zu lassen, um den Willen des Betroffenen zu untermauern.

Textbausteine für eine schriftliche Patientenverfügung

(Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - BMJV)

Eingangsformel

Ich ... (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann

Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde ...
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist ...
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist
- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

(Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.

oder

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

→ aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

oder

→ wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

→ die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

→ dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

oder

→ dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation⁸ zur Beschwerdelinderung erfolgen.

oder

→ dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.

Wiederbelebung

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

→ Versuche der Wiederbelebung.

oder

→ die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.

→ dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

→ lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

→ lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

→ eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

→ dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

→ eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

→ dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

→ Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

→ Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation⁸ zur Beschwerdelinderung.

oder

→ keine Antibiotika.

Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

→ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

→ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation⁸ zur Beschwerdelinderung.

oder

→ keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

→ zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

→ wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

oder

→ wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

→ Beistand durch folgende Personen:

→ Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungs-
gemeinschaft:

→ hospizlichen Beistand.

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

→ Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber
folgenden Personen:

Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patienten- verfügung

→ Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen
Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt
werden. Mein(e) Vertreter(in) – z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen,
dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.

→ Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Pati-
entenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizini-
sche und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter
(z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organi-
siert, dass meinem Willen entsprochen wird.

→ In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt
sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll
diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über
anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung
folgender Person besondere Bedeutung zukommen:
(Alternativen)
meiner/meinem Bevollmächtigten.
meiner Betreuerin/meinem Betreuer.
der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
anderer Person: ...

→ Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

(Alternativen)

meiner/meinem Bevollmächtigten.

meiner Betreuerin/meinem Betreuer.

der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.

anderer Person:

Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

→ Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

→ Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen).

Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Hinweis auf beigelegte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

→ Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.

→ Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

Organspende

→ Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann (Alternativen)
geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

→ Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

Schlussformel

→ Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Information/Beratung

→ Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch _____
_____ und beraten lassen durch _____

Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau _____

wurde von mir am _____

bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum _____

Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes _____

→ Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.



Aktualisierung

→ Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

oder

→ Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von (Zeitangabe) ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.

→ Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:

(Alternativen)

in vollem Umfang.

mit folgenden Änderungen: _____

Datum _____

Unterschrift _____

Weitere Informationen zur Patientenverfügung unter: www.bmjv.de

Hinweis auf bestehende Patientenverfügung

Es wird empfohlen, nach dem Erstellen einer Patientenverfügung einen entsprechenden Hinweis gem. Muster bei den persönlichen Ausweispapieren stets mitzuführen.

– Formular ausfüllen, fotokopieren und Kopie ausschneiden –

Ich	
Name	Vorname
<input type="text"/>	
Straße	Ort
<input type="text"/>	
<p>habe eine PATIENTENVERFÜGUNG errichtet. Bitte benachrichtigen Sie daher im Falle meiner Bewusstlosigkeit:</p>	
Name/Vorname	
<input type="text"/>	
Straße/Ort	
<input type="text"/>	
Telefon	
<input type="text"/>	
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.	

Ich	
Name	Vorname
<input type="text"/>	
Straße	Ort
<input type="text"/>	
<p>habe eine PATIENTENVERFÜGUNG errichtet. Bitte benachrichtigen Sie daher im Falle meiner Bewusstlosigkeit:</p>	
Name/Vorname	
<input type="text"/>	
Straße/Ort	
<input type="text"/>	
Telefon	
<input type="text"/>	
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.	

4. Generalvollmacht

Anstelle vieler Einzelvollmachten kann man auch eine notariell beglaubigte Generalvollmacht erteilen. Hierbei handelt es sich um eine allumfassende Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften, speziell im rechtsgeschäftlichen Vermögensbereich. Weil eine Generalvollmacht auch dazu befugt, über Grundbesitz zu verfügen, muss sie auf jeden Fall notariell beglaubigt werden, um mögliche Zweifel auszuräumen.

Für den Fall der künftigen Betreuungsbedürftigkeit ist es jedoch besser, der Generalvollmacht eine Vorsorgevollmacht beizufügen. Denn das zuständige Betreuungsgericht kann – wenn eine Bedürftigkeit eintritt – den Standpunkt vertreten, dass eine Generalvollmacht nicht zwangsläufig auch Vorsorgecharakter hat.

Muster:

Die Erschienenen erklären: Hiermit erteilen wir,

die Eheleute

Herrn / Frau

Generalvollmacht,

uns in allen Angelegenheiten geschäftlicher und persönlicher Art zu vertreten. Er / Sie ist insbesondere auch bevollmächtigt, Erklärungen gegenüber Gerichten und sonstigen Behörden abzugeben.

Diese Vollmacht soll auch über unseren Tod hinaus Gültigkeit haben.

Soweit die Eheleute diese Vollmacht erteilt haben, handeln sie mit der Einwilligung ihres mit unterzeichnetem Ehepartners.

Name, Vorname

Name, Vorname, Geburtsname

Notarielle Beglaubigung
(Notartext / Ort / Datum / Siegel)

Personen des Vertrauens

Steuerberater
Name:
Adresse:
Tel.:

Rechtsanwalt
Name:
Adresse:
Tel.:

Seelsorger
Name:
Adresse:
Tel.:

Hausarzt
Name:
Adresse:
Tel.:

Person/en meines Vertrauens, an die sich meine Angehörigen in anderen Angelegenheiten wenden kann/können.

Name:
Adresse:
Tel.:

Name:
Adresse:
Tel.:

Name:
Adresse:
Tel.:

Gewerkschaft und Verbände

Vorsitzender GdP Kreisgruppe :

Telefon:

Anschrift:

Zuständiger Seniorenvertreter der GdP :

Telefon:

Anschrift:

Rechtsschutzservice

Anschrift:

Telefon:

Andere Verbandsstellen

Anschrift:

Telefon:

Weitere Verbandsstellen

Anschrift:

Telefon:

Letzte Dienststelle

Anschrift:

Telefon:



Mitgliedschaften

Verband:

Name:

Anschrift, Tel.:

Verein:

Name:

Anschrift, Tel.:

Sportverein:

Name:

Anschrift, Tel.:

Partei:

Name:

Anschrift, Tel.:

Genossenschaft:

Name:

Anschrift, Tel.:

Buchgemeinschaft:

Name:

Anschrift, Tel.:

Organisation:

Name:

Anschrift, Tel.:

Dienststellen

Letzte Dienststelle, Anschrift, Telefon, Fax:	
Zuständige Behörde, Anschrift, Telefon, Fax:	
GdP Adresse, Anschrift, Telefon, Fax:	
LBV Landesamt für Besoldung und Versorgung	Sachbearbeiter/in:
DRV Deutsche Rentenversicherung ... (ehemals LVA)	Sachbearbeiter/in:
DRV Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2, 10704 Berlin Tel.: 030-865-0 Sachbearbeiter/in:
VBL (zuständig für Zusatzversorgung) Versorgungsanstalt Bund und Länder	Hans-Thoma-Str. 19 76133 Karlsruhe 0721-155-0 Sachbearbeiter/in:
Beihilfestelle	Sachbearbeiter/in:

Wichtig für LVA – Vordienstzeiten:

Bei Ruhestandsbeamten wird nach §§ 55 VII, 53 VI BeamtVG i.V.m. Art. 2 § 2 III 2. HstruktG die Rente auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Aber wer vor 1966 Beamter wurde, hat einen Anrechnungsfreibetrag von 40 v.H.; bei diesen Kolleginnen und Kollegen werden demnach auch bei einer kleinen Rente von beispielsweise 100 €, 60 € anrechnungsfrei angerechnet. Zu beachten ist ferner, dass der Rentenanspruch rechtzeitig beantragt werden muss und dem LBV hierüber Mitteilung zu machen ist.

Personalnummer LBV	Versicherungsnummer LBV	Versicherungsnummer Dt. Rentenversicherung	Versicherungsnummer VBL
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dokumente

Personalausweis

Ausstellungsbehörde/ Datum
Nummer, gültig bis
Aufbewahrungsort

Reisepass

Ausstellungsbehörde/ Datum
Nummer, gültig bis
Aufbewahrungsort

Familien-Stammbuch

Aufbewahrungsort

Sonstige Unterlagen

Urkunden

Urkundenart	Aufbewahrungsort	Anmerkung
Eigene Geburtsurkunde		
Geburtsurkunde Ehepartner		
Heiratsurkunde		
Familienstammbuch		
Anstellungsurkunde		
Ernennungsurkunden		
Pensionierungsurkunde		
Rentenbescheid		
Scheidungsurteil		
Güterrechtsvertrag/ Ehevertrag		

Verträge

Verträge	entfällt	Aufbewahrungsort
gemietete Wohnungen		
vermietete Wohnungen		
gemietete Garage/n		
vermietete Garage/n		
Erbpacht		
übernommene Bürgschaft/en		
Forderungen an Schuldner		
Verpflichtung/en an Gläubiger		
sonstige Bindungen		

Kraftfahrzeuge

Zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Motorräder

	Marke-Typ	Kennzeichen	Baujahr
1			
2			
3			
4			

Die zuvor aufgeführten Fahrzeuge sind bei folgenden Versicherungen versichert:

zu 1: Gesellschaft	Vers.-Nr.:
zu 2: Gesellschaft	Vers.-Nr.:
zu 3: Gesellschaft	Vers.-Nr.:
zu 4: Gesellschaft	Vers.-Nr.:

Mitglied im **Automobilclub – ADAC/ACE...**

Name, Anschrift der Geschäftsstelle, Tel./Fax, Mitgliedsnummer

Schutzbrief	
Rechtsschutz	
Sonstiges	

Versicherungen

Hinweis: In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es **keinen** Anspruch auf **Sterbegeld**.

Kranken/Pflegeversicherung

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

Sterbeversicherung

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	
Begünstigte/er:	

Lebensversicherung

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	
Begünstigte/er:	

Unfallversicherung

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

Versicherungen

Privathaftpflicht

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

Tierhalter-Haftpflicht

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

Hausratversicherung

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

Gebäudeversicherung

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

sonstige

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

Versicherungen

sonstige

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

sonstige

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

sonstige

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

sonstige

Gesellschaft:	Vers.-Nr.:
Anschrift, PLZ, Ort, Tel.:	

Zu beachten:

Originalunterlagen und dergleichen sollten, falls nötig, nur per Einschreiben und Rückschein versandt werden.

Begünstigter

Den Kranken-, Lebens- und Unfallversicherungen ist durch den Erblasser eine Begünstigung auszusprechen, d. h. eine Person zu benennen, die bei seinem Tod die fällige Versicherungssumme in Empfang nehmen soll. Dadurch wird den empfangsberechtigten Hinterbliebenen erspart, vor Auszahlung der Versicherungssumme einen Erbschein oder eine Bescheinigung des Nachlassgerichtes für die Abhebung beizubringen.

Begünstigter für die Lebensversicherung

Begünstigter für die Sterbeversicherung

Geldangelegenheiten

Wichtiger Hinweis!

Sobald ein Geldinstitut vom Tod eines Kontoinhabers erfährt, wird das betreffende Konto gesperrt. Eine Auszahlung oder sonstige Verfügung über das Konto ist erst nach Vorlage eines Erbscheines möglich. Die Beschaffung eines Erbscheines dauert in der Regel einige Tage/Wochen. Um den zu erwarteten finanziellen Engpässen aus dem Wege zu gehen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Legen Sie ihre Konten so an, dass auch Ihr Erbe oder Partner über das jeweilige Konto verfügen kann.

Eine Möglichkeit ist, ein Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung einzurichten. Das bedeutet: Jeder einzelne Kontoinhaber kann allein alle anfallenden Bankgeschäfte erledigen.

Als eine weitere Möglichkeit, damit die Hinterbliebenen im Falle eines plötzlichen Todes des Kontoinhabers sofort über die nötigen Geldmittel verfügen können, empfiehlt es sich, eine Bankvollmacht bzw. Postbank-Girovollmacht für den Ehepartner, die Kinder oder andere Personen auszustellen, die bei dem betreffenden Geldinstitut zu hinterlegen sind.

Vollmachten über meine Konten haben:

Name und Anschrift	IBAN, BIC und Insitut

Konten und Kreditkarten

1. Girokonten

a) Kto. Nr.	bei
b) Kto. Nr.	bei
c) Kto. Nr.	bei
d) Kto. Nr.	bei
e) Kto. Nr.	bei
Kennwort zu:	

2. Sparguthaben

a) Kto. Nr.	bei
b) Kto. Nr.	bei
c) Kto. Nr.	bei
d) Kto. Nr.	bei
e) Kto. Nr.	bei
Kennwort zu:	

3. Bausparkassenguthaben

Vertrag Nr.
Vertrag Nr.

4. Kreditkarten

Bei Gesellschaft/en – Name, Karten Nr. – Anschrift, Tel.		
Karte inkl. Unfallversicherung?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

5. Depot

Konto für Wertpapiere, Aktien usw. – Geldinstitut und Konto – Nr.:

Ein Safe/Bankschließfach ist bei folgender Bank eingerichtet:

Name und Anschrift der Bank:

Aufbewahrung des Safeschlüssels:

Safe-Nummer und Kennwort (falls erforderlich):

Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - BMJV - www.bmjv.de)

(Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft)

Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name und
Anschrift

Name der Bank/Sparkasse
und Anschrift

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname
(auch Geburtsname)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
 - über das jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
 - ingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
 - sowie Debitkarten¹ zu beantragen.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruf der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

¹ Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum,
Unterschrift des
Kontoinhabers

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum,
Unterschrift des
Bevollmächtigten
= Unterschriftenprobe

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

Vermögen/Verbindlichkeiten

Sache	Ertragswert insgesamt	Besitzverhältnis 1/1, 1/2, 1/3	Eigener Anteil in Euro
1. unbebaute Grundstücke			
2. bebaute Grundstücke			
3. Kontoguthaben, Spar/Giro	Nennwert		
4. Depotkonten, Aktien/Wertpapiere	Depotauszug Kurswert		
5. Lebensversicherung			
6. Bargeld			
7. Sonstiges Vermögen, Schmuck/Münzen etc.	Schätzwert		

Endbetrag Vermögenswerte in Euro:

Schulden

	Sache/Objekt	Baujahr
1. Grundschulden und Hypotheken		
2. Darlehen		
3. Offene Forderungen		
4. Beerdigungskosten – pauschal		
5. Besondere Schulden		
6. Sonstiges		

Summe:

Endbetrag Vermögenswerte:

Restsumme Erbfall:

Steuerklassen, Freibeträge und Steuersatz

Seit dem 1.1.2009 gelten neue Erbschafts- und Schenkungssteuerregeln

Die Steuerklassen und Freibeträge im Überblick

Steuerklasse	Beschenkter/Erwerber	Freibetrag
I	Ehegatten	500.000
I	Kinder, Stief- und Adoptivkinder, Enkelkinder, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000
I	Enkelkinder, deren Eltern noch leben, Urenkel	200.000
I	Eltern und Großeltern	100.000
II	Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Eltern und Großeltern bei Schenkungen	20.000
III	Alle übrigen Beschenkten und Erwerber	20.000
III	eingetragene/r Lebenspartner/in	500.000

Steuersätze gem. § 19 ErbStG

Für Erbschaften und Schenkungen, bei denen die Steuer nach dem 1.1.2009 entstanden ist, gelten die nachfolgend genannten Steuersätze. Eine Besonderheit gilt in der Steuerklasse II: Für Erbschaften und Schenkungen, bei denen die Steuer ab dem 1.1.2010 entsteht, gelten niedrigere Steuersätze.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. €	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	I	II		III
		2009	2010	
75.000	7%	30%	15%	30%
300.000	11%	30%	20%	30%
600.000	15%	30%	25%	30%
6.000.000	19%	30%	30%	30%
13.000.000	23%	50%	35%	50%
26.000.000	27%	50%	40%	50%
Darüber	30%	50%	43%	50%

Hinweis:

Die geltenden Steuerfreibeträge können bei Schenkungen jeweils nach Ablauf von 10 Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus steht einem Kind der Steuerfreibetrag von 400.000 € gegenüber jedem Elternteil gesondert zu, so dass im günstigsten Fall alle 10 Jahre ein Steuerfreibetrag von 800.000 € in Anspruch genommen werden kann.



Gesetzliche Erbfolge:

Wenn es keinen schriftlich fixierten letzten Willen (Testament, Erbvertrag o.ä.) gibt oder dieser unwirksam ist, dann wird die gesetzliche Erbfolge wirksam. Der Gesetzgeber teilt alle Verwandten in „Ordnungen“ ein.

Dabei gilt:

- Erben 1. Ordnung: Kinder, Enkel und Urenkel (sofern direkte Abkömmlinge)
- Erben 2. Ordnung: Eltern, Geschwister (und Abkömmlinge – Neffen, Nichten)
- Erben 3. Ordnung: Großeltern (und Abkömmlinge – Onkel, Tante, Cousins etc.)
- Erben 4./5. Ordnung: Urgroßeltern/Ururgroßeltern (und je deren Abkömmlinge)

Testamentarische Verfügung

1. Es gibt keine letztwillige Verfügung oder Testament, denn es soll die gesetzliche Erbfolge gelten.

2. Es existiert ein persönliches Testament

Datum	Aufbewahrungsort
-------	------------------

3. Es existiert ein gemeinsames Testament beider Eheleute

Datum	Aufbewahrungsort
-------	------------------

4. Es existiert ein öffentliches Testament

(erstellt vom Notar)
(hinterlegt beim Nachlassgericht)
(Aktenzeichen Hinterlegungsschein)
(Aufbewahrungsort Hinterlegungsschein)

5. Es gibt folgende besondere Festlegung:

--

Testament

Regelungsmöglichkeiten im gemeinschaftlichen Testament (Erbvertrag)

Bei einem gemeinschaftlichen Testament (Erbvertrag) geht man eine **vertragliche Bindung** ein. Damit besteht aber auch die Gewissheit, dass man sich sicher **gegenseitig** beerbt. Fälle, in denen z.B. nach Tod des Partners neue Lebenspartner/innen als Erben eingesetzt werden sollen, sind ausgeschlossen, denn das gemeinschaftliche Testament kann nur von beiden Ehepartnern **gemeinsam** geändert oder aufgehoben werden. Ist ein Ehepartner verstorben, so kann am Inhalt des Testaments nichts mehr geändert werden.

Man schützt sich damit auch vor etwaigen „Dummheiten“ im Alter oder vor der Beeinflussung durch Dritte.

Hauptbeispiel für ein gemeinschaftliches Ehegattentestament/Erbvertrag von Ehegatten mit Kindern, ist das sogenannte „Berliner Testament“. Dieses muss vollständig handschriftlich aufgesetzt und eigenhändig von beiden Ehepartnern unterschrieben werden.

Muster für den handschriftlichen Text:

Gemeinschaftliches Testament.

Wir, die Eheleute Franz Mustermann und Hilde Mustermann, geb. Schulze, setzen uns hiermit gegenseitig zu Erben unseres gesamten Nachlasses ein. Erben des Letztverstorbenen sollen unsere Kinder Josef, geb. 02.08.1975 und Maria, geb. 13.07.1978, sein.

Gütersloh, den 30. Mai 2015

Franz Mustermann

Den Verfügungen dieses Testaments schließe ich mich an.

Gütersloh, den 30. Mai 2015

Hilde Mustermann

Wohnungsauflösung

Wohnungskündigung bei Mietwohnung	Name, Anschrift, Tel. des Vermieters
Energieversorgung	Strom _____ Wasser _____ Gas _____ Heizung _____
Postnachsendung beim Postamt in	
Telefonabmeldung (s. Telefonrechnung)	Telefon-Nr. _____ _____
Rundfunk- und Fernsehgenehmigung	Teilnehmer-Nr. Bei der GEZ, Gebühreneinzugszentrale, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, Tel. 0180 5016565
Zeitungen und Zeitschriften, Abo's, Kunden- oder Rechnungsnummer	_____ _____ _____ _____ _____
Bestehende Abbuchungsaufträge Konto-Nr.	_____ _____ _____ _____ _____

Bestattungsverfügung

Falls testamentarisch nicht anders geregelt, wünsche ich eine

Erdbestattung Feuerbestattung Seebestattung anonyme Bestattung

Es besteht ein Bestattungsvertrag mit dem Bestatter
Der Vertrag befindet sich
Es besteht ein Grabnutzungsvertrag mit der Stadt/Kirchengemeinde
Grab-Nummer auf Friedhof
Ich möchte, falls zulässig, in folgender Kleidung beerdigt werden
Es soll eine kirchliche <input type="checkbox"/> nichtkirchliche <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Trauerfeier stattfinden
Es soll eine Anzeige in folgenden Tageszeitungen erscheinen <input type="checkbox"/> keine Anzeige erscheinen <input type="checkbox"/>
Statt Blumen oder Kränzen bitte ich um eine Spende an folgende Organisation
Konto/BLZ
Sonstige Hinweise

Massnahmen im Todesfall

Erledigungen mündlich

1. Todesmeldung an das Standesamt (dabei bis zu 6 Sterbeurkunden anfordern)
2. Todesmeldung an das zuständige Pfarramt (dabei Zeitpunkt für Seelenamt und Bestattung vereinbaren)
3. Beauftragung eines Bestattungsinstituts. Dieses erledigt im Allgemeinen die folgenden Notwendigkeiten und bei gleichzeitiger Vorabsprache auch vieles mehr:
 - a) Kontaktaufnahme mit dem Friedhofsamt und Erledigung der amtlichen Begräbnisformalitäten
 - b) Bestellung des Sarges
 - c) Bestellung der Sargträger
 - d) Bestellung von Todesanzeigen
 - e) Aufgabe der Todesanzeige in der Tageszeitung
 - f) Bestellung des Gärtners zwecks Aufbahrung und Grabpflege
 - g) Anmietung eines Lokals für geplante Bewirtung der Beerdigungsgäste
 - h) GdP Kreisgruppe oder Seniorenvertreter

Erledigungen schriftlich

1. Bei aktiven Beamten

- an Dienststelle (Sterbeurkunde)
- an LBV (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- GdP Kreisgruppe (Sterbeurkunde für Sterbegeld)

2. Bei Versorgungsempfängern

- an LBV (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- an DRV bei Renten aus Vordienstzeiten (Sterbeurkunde) (DRV – ehemals LVA)
- GdP Kreisgruppe (Sterbeurkunde für Sterbegeld)

3. Bei Angestellten

- an Dienststelle/letzte Dienststelle (Sterbeurkunde)
- an LBV (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- an DRV über die Gemeinde (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- an VBL (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- GdP Kreisgruppe (Sterbeurkunde für Sterbegeld)

4. Bei Rentnern siehe 3.

5. Formlose Todesmeldung

- an bestehende Lebensversicherungen, Sterbekasse, Krankenkasse und evtl. an Vereine, die ein Sterbegeld zahlen. Beizulegen ist jeweils eine Sterbeurkunde, bei Sterbekosten und Lebensversicherungen auch ein Versicherungsschein. Einschreibebrief und Kontenangabe sind notwendig.

Später erledigen:

1. Abrechnung der Krankheitskosten bei der Krankenkasse.
2. Stellung eines Beihilfeantrages bei der letzten Dienststelle oder beim LBV.
3. Antrag auf Einkommenssteuererstattung beim zuständigen Finanzamt. Der Antrag lohnt sich, wenn wesentliche Teile der Krankheits- und Behandlungskosten nicht erstattet wurden.

Erläuterungen:

LBV = Landesamt für Besoldung und Versorgung

DRV = Deutsche Rentenversicherung

VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder



Musterbrief

Vorname, Name
Geburtsname
Straße
PLZ, Ort

Stadt, Datum
Telefon/Fax
Kto.-Nr.
Bank

An ...(siehe Dienststellen)

Todesfall des ...
Personal-Nr. ...

In der Anlage übersende ich die Sterbeurkunde meines Mannes/meiner Frau sowie meine Heiratsurkunde und bitte um Festsetzung des Sterbegeldes und der Versorgungsbezüge. (Vorsorglich bitte ich dabei um die Berücksichtigung der Studienzeiten etc. – entsprechendes bitte ergänzen.)

Die Bezüge und das Sterbegeld bitte ich auf das oben angeführte Konto zu überweisen.

Unterschrift

Weitere Hinweise:

1. Beihilfen

Beihilfe zu den Aufwendungen in Krankheits- oder Todesfällen werden auch den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gewährt. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Beihilfeverordnungen des Bundes und der Länder.

2. Ordnung des Nachlasses

Wichtige Papiere wie Urkunden, Familienstammbuch, Testament, Versicherungsscheine, Sparbücher, Unterlagen über Wertpapiere, aber auch über Forderungen und Schulden sollten geordnet und leicht auffindbar aufbewahrt werden. Weiterhin sollten die Angehörigen oder eine Person des Vertrauens Zeichnungsvollmacht für bestehende Bankkonten besitzen, damit vorhandene Gelder weiterhin verfügbar sind. Der Erbschein ist beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

3. Aussagen zum Sterbegeld, zur Beihilfe und Steuerklasse

- Für den Sterbemonat verbleiben den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Bezüge. Sie haben gem. § 18 BeamtVG Anspruch auf ein Sterbegeld, das dem Zweifachen der Bezüge entspricht. Da das Sterbegeld voll versteuert werden muss, werden die fälligen Steuern vom ersten Versorgungsbetrag abgezogen (Letzteres gilt nur für Beamte).
- Im Sterbejahr und im Jahr darauf ändert sich die Steuerklasse nicht. Erst danach wird der Hinterbliebene gesetzmäßig eingestuft.

Checkliste Widerruf

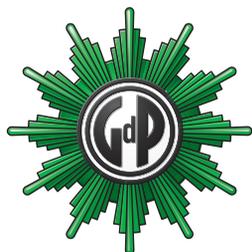
Kontrollblatt über bestehende Einzugsermächtigungen, die zu widerrufen sind:

		Erledigt - Datum
Rundfunk und Fernsehen		
Zeitungen/Zeitschriften		
Krankenversicherung		
Lebensversicherung		
Hausratversicherung		
Gebäudeversicherung		
Haftpflichtversicherung		
Unfallversicherung		
Kfz-Versicherung		
Telefonanschluss		
Stadtsteueramt – Gemeindeamt		
Energieversorger		
Vereine, Verbände		

Hinweis:

Personenbezogene Versicherungen (z. B. Krankenversicherung, Rechtsschutz, Lebensversicherung) erlöschen mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Sachbezogene Versicherungen können fortgeführt werden, sollten aber auf den Erben umgeschrieben werden.





Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

